

Grenzgänger und Homeoffice – Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Aspekte

TRIESEN Die Liechtensteinische Vereinigung für Steuerrecht veranstaltete am Dienstag, den 22. Juni 2021 ein Fachsymposium zum Thema Besteuerung von Grenzgängern bezüglich der hochaktuellen Thematik des Covid-19-bedingten Homeoffice im Dreiländereck: Liechtenstein – Schweiz – Österreich. Um einen Einblick in die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Aspekte zu vermitteln, wurden vier namhafte Experten eingeladen.

Die generelle Relevanz der Grenzgänger-Thematik in Liechtenstein wurde besonders durch die Referentin der Hilti AG unterstrichen. Am Standort Schaan arbeiten fast 80% Grenzgänger aus der Schweiz, Österreich und Deutschland. Durch die Covid-19 Pandemie hat sich das «Pendelverhalten» massgebend verändert, da viele Mitarbeiter situationsbedingt ins Homeoffice ausweichen mussten. Für die Unternehmen hat dies einige Fragen aufgeworfen, speziell bezüglich der Besteuerung sowie der Sozialversicherungsunterstellung. Da jedes Land spezifische Regelungen und gesetzliche Vorgaben hat, sind die entwickelten und sich noch in der Entwicklung befindlichen Lösungsansätze teilweise unterschiedlich. Die



Die Referent/-innen vom 22. Juni 2021 (v.l.n.r.): Mag. Elisabeth Gehrler, Martin A. Meyer (neuer IFA-Präsident / Moderation und Panel), Dr. Irene Salvi, Dr. Marco Felder (scheidender Präsident), Prof. Dr. Mathias Oertli, Mag. Gerhard Steger, lic.iur. Walter Kaufmann (Panel) – auf dem Foto fehlt Prof. Dr. Ueli Kieser. (Foto: ZVG)

Liechtensteinische AHV hat im Juni 2021 bekannt gegeben, dass die Grenzgänger aus den Nachbarstaaten, welche ihre Arbeitsleistung im Homeoffice erbringen, bis 31.12.2021 unabhängig von der Arbeitszeit in Liechtenstein weiterhin die Unterstellung der liechtensteinischen Sozialversicherung beibehalten können. Die AHV führt bezüglich dieser Sonderregelung noch Abklärungen, ob eine weitere Verlängerung möglich,

bzw. notwendig ist. Bei Grenzgängern aus der Schweiz wird allgemein zwischen Grenzgängern und Nicht-Grenzgängern differenziert. Als Nicht-Grenzgänger gelten dabei Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und Arbeitsort in Liechtenstein, welche an mehr als 45 Arbeitstagen nach Arbeitsende aus beruflichen Gründen nicht an den Wohnsitz zurückkehren. Das Element des Pendelns entfällt an diesen Tagen. Im Zeitraum

der Pandemie werden die Nichtrückkehrtage quotale gekürzt. Jedoch wurden im Jahr 2020 bei bisherigen Nicht-Grenzgängern die (gekürzten) Nichtrückkehrtage oftmals nicht erreicht, weshalb das Besteuerungsrecht wieder auf die Schweiz zurückfiel. Bei den Grenzgängern hingegen gilt die Fiktion des Pendelns, sodass es diesbezüglich keine Veränderungen bei der Besteuerung gegeben hat. Gemäss Art. 15 Abs. 4 DBA FL/CH hat

der Ansässigkeitsstaat (Schweiz) das Besteuerungsrecht auf die Einkünfte eines Grenzgängers.

In Bezug auf die österreichischen Grenzgänger wurde aufgrund der Pandemie im Rahmen der Konsultationsvereinbarung zum DBA FL/AT geregelt, dass die Grenzgängerregelung des Art. 15 Abs. 4 DBA FL/AT aufrechterhalten bleibt. D.h., dass dem Ansässigkeitsstaat (Österreich) das Besteuerungsrecht der Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit zusteht. Liechtenstein, als Arbeitsort, ist berechtigt, einen Quellensteuerabzug von 4% zu erheben, welcher jedoch vom österreichischen Staat angerechnet werden muss.

Des Weiteren wurde im Rahmen der IFA-Veranstaltung auch auf die brennende Frage eingegangen, ob sich durch die Arbeit im Homeoffice eine Betriebsstätte des Arbeitgebers im anderen Land begründen könnte. Eine Betriebsstätte wird gekennzeichnet durch die Geschäftseinrichtung, durch welche die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ausgeführt werden kann. Insbesondere bei entscheidungstragenden Personen sollte unabhängig davon darauf geachtet werden, dass sie nicht zu viel Zeit im Homeoffice verbringen. (pr)